

Bürgermeisterwahl 2027

- **Festlegung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl**
- **Stellenausschreibung**
- **Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist**
- **Besetzung des Gemeindewahlausschusses**
- **Öffentliche Bewerbervorstellung**
- **Regelungen zur Wahlwerbung**

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeister Volker Schiek endet am 10. April 2027, 24.00 Uhr.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung einer Bürgermeisterwahl ist es erforderlich, dass der Gemeinderat im Vorfeld Beschluss fasst über:

1. Festlegung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl

Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 47 Abs. 1 Gemeindeordnung GemO). Nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) muss der Wahltag ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

Die Amtszeit von Bürgermeister Volker Schiek läuft am 10. April 2027 ab. Der Wahltag muss demnach zwischen Sonntag, dem 17. Januar 2027 und Sonntag, dem 7. März 2027 liegen.

Im Hinblick auf organisatorisch einzuhaltende Fristen bzw. Termine und die Zeit „zwischen den Jahren“ schlägt die Verwaltung als **Wahltag den Sonntag, 24. Januar 2027** vor.

Entfallen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ersten Wahl. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist nicht erforderlich (§ 45 Abs.2 GemO).

Eine eventuell stattfindende Stichwahl wäre demnach am 7. Februar 2027, 14. Februar 2027 und am 21. Februar 2027 möglich. Die Verwaltung schlägt vor, den **Sonntag, 14. Februar 2027** als Tag einer etwaigen Stichwahl festzusetzen.

2. Stellenausschreibung

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemO). Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein großer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Ausgeschrieben wird üblicherweise im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, der einmal wöchentlich freitags erscheint.

Bei einer Festlegung des Wahltermins auf Sonntag, 24. Januar 2027, wäre der späteste Ausschreibungszeitpunkt Freitag, 20. November 2026. Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung bereits am Freitag, 6. November 2026 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 45 zu veröffentlichen. Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Stellenausschreibung.

Ein entsprechender Entwurf der Stellenausschreibung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

3. Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist

Der Gemeinderat hat neben dem Termin für die Wahl und für eine eventuelle Stichwahl auch das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Wahl festzulegen.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen für die Wahl beginnt nach § 10 Abs. 1 KomWG am Tag nach der Stellenausschreibung. Für die Ausschreibung wurde der 6. November 2026 vorgeschlagen, die Frist für die Einreichung von Bewerbungen würde daher am 7. November 2026 beginnen. Bewerbungen können nach § 20 Abs.1 Kommunalwahlordnung (KomWO) bis 18:00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Bewerbung nach § 10 Absatz 1 KomWG umfasst auch die Teilnahme an einer Stichwahl (§ 45 Absatz 2 GemO); eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10 a Abs. 1 KomWG).

Das Ende dieser Einreichungsfrist muss der Gemeinderat festsetzen. Als frühestes Ende ist der 27. Tag vor dem Wahltag, also der 28. Dezember 2026, als spätestes Ende der dritte Freitag vor dem Wahltag, also der 8. Januar 2027 möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, als Ende der Bewerbungsfrist **Montag, 28. Dezember 2026, 18.00 Uhr** vor.

4. Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Wie bei Kommunalwahlen üblich, ist vor der Wahl ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Diesem obliegt nach § 11 Abs. 1 KomWG die Durchführung der Wahl. Die Aufgaben sind unter anderem die Prüfung eingegangener Bewerbungen und die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber. Außerdem obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Vorsitzender kraft Gesetzes ist, sofern er nicht selbst kandidiert, der Bürgermeister. Sollte der Bürgermeister tatsächlich oder rechtlich verhindert sein, wird er zunächst durch seine allgemeinen Stellvertreter aus dem Gemeinderat vertreten.

Hinweis: Wer im Gemeindewahlausschuss ist, kann nicht Wahlhelfer sein.

Anm.: Für die Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO. Das heißt, offen gewählt werden (d. h. ohne Stimmzettel und durch Handhebung) kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Gemeinderatsmitglied widerspricht (vgl. § 37 Abs. 7 Satz 1 GemO). Das Ergebnis von geheimen Wahlen wird durch den Vorsitzenden unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten ermittelt. Zur Befangenheit findet § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO Anwendung. Das bedeutet, Gemeinderäte sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung nicht befangen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gemeindewahlausschuss wie folgt zu besetzen:

Funktion	Person
Vorsitzender	Volker Schiek
Stellv. Vorsitzender	Manfred Baier
Schriftführer	Nico Wildenhayn
Beisitzer	Beate Hachtel
Stellv. Beisitzer	NN
Beisitzer	Friedrich Kurz
Stellv. Beisitzer	NN
Beisitzer	Inge Wehler
Stellv. Beisitzer	NN

Die Verwaltung hat im Vorfeld die Bereitschaft und die Verfügbarkeit der genannten Personen geklärt.

5. Öffentliche Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich der Bürgerschaft in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Über die Durchführung einer solchen Veranstaltung entscheidet der Gemeinderat. Dabei hat sich das Gremium ausschließlich von sachlichen Erwägungen leiten zu lassen. Der Gemeinde ist kein freies politisches Ermessen eingeräumt.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, diese Vorstellung aus Gründen der vermutlich hohen Besucherzahl in der Sporthalle in Nordheim durchzuführen. Um den regulären Sportbetrieb möglichst wenig einzuschränken, wird vorgeschlagen, die öffentliche Bewerbervorstellung am **Mittwoch, 13. Januar 2027 um 19.00 Uhr in der Sporthalle Nordheim** durchzuführen.

Allen Bewerbern müssen die gleichen Vorstellungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Als Anlage 2 zu dieser Vorlage ist eine Aufstellung beigelegt, welche Regularien für die Durchführung der Bewerbervorstellung gelten könnten.

6. Regelungen zur Wahlwerbung

Im Vorfeld der Bürgermeisterwahl empfiehlt es sich, einige Regeln zum Thema Wahlwerbung zu definieren. Ein entsprechender Entwurf ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt. Darin ist insbesondere das Thema Plakatierung und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt aufgegriffen.

Beschlussvorschlag:

1. Beschlussantrag:

- Gem. § 47 Abs.1 GemO i.V.m. § 2 KomWG wird **Sonntag, der 24. Januar 2027** als Tag der Wahl des Bürgermeisters in Nordheim bestimmt.
- Gem. § 45 Abs.2 GemO i.V.m. § 2 KomWG wird **Sonntag, der 14. Februar 2027** als Tag einer etwaigen Stichwahl bestimmt.

2. Beschlussantrag:

Die Stelle des Bürgermeisters (m/w/d) wird mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Ausschreibung (Anlage 1) am **Freitag den 6. November 2026**, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ausgeschrieben.

3. Beschlussantrag:

Gemäß § 10 Abs.1 und 2 KomWG i.V.m. § 20 Abs.1 KomWO wird das Ende der Einreichungsfrist auf **Montag, den 28. Dezember 2026, 18:00 Uhr**, festgesetzt.

4. Beschlussantrag:

Für den Gemeindewahlausschuss werden folgende Personen gewählt:

Funktion	Person
Vorsitzender	Volker Schiek
Stellv. Vorsitzender	Manfred Baier
Schriftführer	Nico Wildenhayn
Beisitzer	Beate Hachtel
Stellv. Beisitzer	NN
Beisitzer	Friedrich Kurz
Stellv. Beisitzer	NN

Beisitzer	Inge Wehler
Stellv. Beisitzer	NN

5. Beschlussantrag

Die öffentliche Bewerbervorstellung findet am Mittwoch, 13. Januar 2027 um 19.00 Uhr in der Sporthalle in Nordheim, Sportgelände Breibach 5, 74226 Nordheim statt. Für die Durchführung der Veranstaltung werden die in der Anlage 2 dargestellten Regularien festgelegt.

6. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Regelungen zur Wahlwerbung für die Bürgermeisterwahl 2027 wie in der Anlage 3 dargestellt.

Anlagen:

1. Stellenausschreibung
2. Regularien für die Bewerbervorstellung zur Bürgermeisterwahl 2027
3. Regelungen zur Wahlwerbung zur Bürgermeisterwahl 2027

Sachbearbeitung	Nico Wildenhayn	15.04.2026
geprüft/freigegeben	BM Schiek	23.04.2026